

Niederschrift

über die 5. Sitzung der Gemeindeversammlung am 07. Juli 2009 im „Pharisäerhof“, Elisabeth-Sophien-Koog 3, Elisabeth-Sophien-Koog.

Beginn der Sitzung: 20.10 Uhr

Ende der Sitzung: 21.07 Uhr

Anwesend:

1. Bürgermeisterin Ute Clausen
2. Gemeindemitglied Karl-Heinz Böhe
3. Gemeindemitglied Kay Clausen
4. Gemeindemitglied Uwe Elsner
5. Gemeindemitglied Erich Deusen
6. Gemeindemitglied Peter Deusen
7. Gemeindemitglied Anna-Auguste Elsner
8. Gemeindemitglied Boy Maart
9. Gemeindemitglied Friedrich Hansen
10. Gemeindemitglied Dieter Fuchs
11. Gemeindemitglied Carl-Addi Martens
12. Gemeindemitglied Malte Kruse
13. Gemeindemitglied Hilke Martens
14. Gemeindemitglied Kurt Thiessen
15. Gemeindemitglied Karl Asker Martens
16. Gemeindemitglied Joachim Maart
17. Gemeindemitglied Gesine Wagner-Maart
18. Gemeindemitglied Wiencke Maart
19. Gemeindemitglied Sören Maart
20. Gemeindemitglied Andrea Hähner
21. Gemeindemitglied Momme Elsner
22. Gemeindemitglied Sven Möhrke

Von der Verwaltung sind anwesend:

Klaus Burmeister, Sachverständiger
Claus Röhe, LVB
Thomas Magnussen, Protokollführer
sowie Udo Rahn, Husumer Nachrichten
1 Gast

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung am 26.05.2009
2. Berichte der Bürgermeisterin
3. Anfragen aus der Gemeindeversammlung
4. Gewährung von Zuschüssen für Jugendfahrten
5. Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet östlich der Kreisstraße 68 (Windkraft)
 - a. Behandlung der eingegangenen Anregungen
 - b. Satzungsbeschluss

Bürgermeisterin Clausen eröffnet die Sitzung der Gemeindeversammlung und begrüßt die Anwesenden. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Herr Klaus Burmeister gibt eine Stellungnahme zu den Äußerungen der MitarbeiterInnen von Winfried Gerold ab. Anschließend führt er die einzelnen Möglichkeiten der Beteiligung an

Windenergiegesellschaften auf und erläutert hierbei insbesondere die Unterschiede der Einflussmöglichkeiten auf betriebliche Entscheidungen in der Gesellschaft.

Die Gemeindeversammlung ist einhellig der Meinung, dass für den Fall, dass die KoogbewohnerInnen sich nicht in der gewünschten Form am „Bürgerwindpark“ beteiligen können bzw. nicht auf die Vorstellungen der Interessenten eingegangen wird, die Möglichkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 in Betracht gezogen wird.

1. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung am 26.05.2009

Die Niederschrift der 4. Sitzung der Gemeindeversammlung vom 26.05.2009 wird in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt. Die Anwesenheitsliste wird um Joachim Maart ergänzt.

2. Berichte der Bürgermeisterin

- Die Spende der Gemeinde für den **Heimatverein Nordstrand** wurde angewiesen.
- Am 03. Juli 2009 wurde die bisherige **Gleichstellungsbeauftragte**, Frau Claudia Hansen, im Rahmen einer Feierstunde im Kirchspielkrug Mildstedt verabschiedet. Gleichzeitig wurde die neue Gleichstellungsbeauftragte Kira Luedtke vorgestellt. Sie tritt ihr Amt am 01. September 2009 an.
- Das Amt Nordsee-Treene erhält ein **Logo**, welches sich aus den Landschaften und einzelnen Sehenswürdigkeiten der bisherigen 4 Ämter zusammensetzt. Von Nordstrander Seite ist die Engel-Mühle abgebildet.
- Es hat sich eine **Interessengemeinschaft** gegründet, die sich für den Ausbau der Autobahn 23 bis nach Esbjerg einsetzt. Es besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, Mitglied zu werden.
- Es wurde im Gemeindegebiet eine **Wegeschau** durchgeführt.
- Das Amt Nordsee-Treene hat eine Resolution beschlossen, die sich gegen die **Einlagerung von CO²** ausspricht.
- Einige Koogsbewohner erklären sich bereit, den beschädigten **Bekanntmachungskasten** zu reparieren

3. Anfragen aus der Gemeindeversammlung

- Dieter Fuchs schlägt vor, dass die Gemeinde gegen die **Einlagerung von CO²** deutlich Stellung beziehen sollte. Bürgermeisterin Clausen verweist in diesem Zusammenhang auf den Amtsausschussbeschluss zu diesem Thema.
- Uwe Elsner schlägt vor, Teile der **Rücklagen** in den Kauf von Ländereien zu investieren.
Eine Beteiligung der Gemeinde am Bürgerwindpark ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

4. Gewährung von Zuschüssen für Jugendfahrten

Im letzten Jahr wurden einige Anträge von kirchlichen Organisationen, Vereinen und Verbänden auf Bezuschussung von Jugendfahrten an einige Gemeinden gestellt. Da die Bezuschussung eine freiwillige Leistung der Gemeinde ist, wurde jeder Antrag mit dem Bürgermeister, einem Ausschuss oder der Gemeindevertretung abgestimmt. Um den Verwaltungsaufwand zu erleichtern, strebt die Verwaltung eine generelle Entscheidung für jede Gemeinde an.

Die Verwaltung schlägt vor, in Anlehnung an die „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Nordfriesland“ nach deren Bestimmungen der Kreisjugendring NF seine Zuwendungen auszahlt, wie folgt zum Thema Kinder- und Jugenderholung/Internationale Begegnungen zu verfahren:

Die Gemeindeversammlung beschließt, Ferienfahrten und internationale Begegnungen sowie Feriennaherholungen werden mit 1,50 € pro Teilnehmer/in und pro Tag aus der Gemeinde im Alter von 6 Jahren bis einschließlich 26 Jahren gefördert. Die Fahrt muss eine Dauer von mindestens 2 und höchstens 21 Tagen haben. Betreuer werden nicht bezuschusst.

Ferien- und Freizeitmaßnahmen werden nicht bezuschusst, wenn die Vereine der Verbände vor Ort während der Fahrt Einkünfte erhalten (Dienstleistung) oder die Fahrten dem Übungs- oder Trainingsbetrieb sowie dem Wettkampfsport dienen. Bei Beantragung der Maßnahme ist von Vereinen die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Nach Abschluss der Maßnahme wird der Zuschuss aufgrund der Teilnehmerliste mit entsprechender Angabe von Alter, Adresse und Unterschrift der Teilnehmer, abgerechnet.

5. Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet östlich der Kreisstraße 68 (Windkraft)

a. Behandlung der eingegangenen Anregungen

b. Satzungsbeschluss

In der Zeit vom 15.4.2009 bis zum 15.5.2009 hat der Entwurf des o.g. Bauleitplanes öffentlich ausgelegen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde - vom 23.4.2009:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planungsabsicht der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog bestehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Archäologisches Landesamt vom 11.5.2009

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Auswirkungen auf das Kulturgut nicht zu erkennen sind. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel - vom 17.4.2009

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planungsabsicht der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog Belange der Bundeswehr grundsätzlich nicht berührt werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der Realisierung der Planung zu beachten.

Telekom Netzproduktion GmbH vom 12.5.2009

Es wird festgestellt, dass keine Bedenken gegen die Planungsabsicht der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Transmission Germany GmbH wurde am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

E.ON Hanse AG vom 20.4.2009

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Planungsabsicht der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog keine Bedenken bestehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der Realisierung der Planung zu beachten.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz - Nationalparkverwaltung - vom 05.5.2009 mit Verweis auf die Stellungnahme zur 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog vom 11.3.2009

Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen. Grundsatz der Planung ist, dass in den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen der Gemeinden Elisabeth-Sophien-Koog und Nordstrand (Bebauungsplan Nr. 2 „Windenergienutzung“ der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog sowie Bebauungsplan Nr. 15 „Windenergienutzung“ der Gemeinde Nordstrand) eine Festschreibung des Umfangs des aktuellen Standes der Windenergienutzung nicht erfolgt, wie in der Stellungnahme dargelegt. Eine solche Zusiche-

rung ist nicht erfolgt. Es ist das ausdrückliche Ziel der Bauleitplanung der planenden Gemeinden, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass in beiden Gemeinden insgesamt 19 Windenergieanlagen abgebaut und durch 6 neue Windenergieanlagen ersetzt werden können. Eine Festschreibung des Umfangs des aktuellen Standes der Windenergienutzung in den Gemeinden Elisabeth-Sophien-Koog und Nordstrand, würde den Bestand der vorhandenen 19 Windenergieanlagen sichern. Dies würde den Zielsetzungen widersprechen, den die Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog mit ihrer Bauleitplanung verfolgt. Im Zuge der Realisierung der Planung ist durch die Gemeinden Elisabeth-Sophien-Koog und Nordstrand zu sichern, dass mit dem Neubau der 6 Windenergieanlagen die 19 bestehenden Anlagen in beiden Gemeinden abgebaut werden. Daher wurde in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf eine Regelung (textliche Festsetzung Nr. 4.) aufgenommen, die dazu beitragen wird, dies zu gewährleisten. Danach muss innerhalb einer Frist von maximal 3 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlage/n der Abbau der bestehenden 13 Windenergieanlagen abgeschlossen sein. Ein entsprechende Festsetzung enthält auch der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Windenergienutzung“ der Gemeinde Nordstrand.

Die zuvor angesprochene Regelung wird zusätzlich zwischen den Gemeinden Nordstrand, Elisabeth-Sophien-Koog sowie den Windenergieanlagenbetreibern gemeindeübergreifend vertraglich vereinbart. Die Gemeinde erkennt keine zwingenden Gründe, andere Rahmenbedingungen für den Ab- und Aufbau der Windenergieanlagen festzulegen. Wie in den Planunterlagen dargelegt, sollen die mit der Realisierung der Planung verbundenen Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Hauptzugzeit von Vögeln erfolgen, also zwischen Mitte Juni und Ende Juli sowie zwischen Anfang November und Mitte März.

Bundesnetzagentur vom 14.4.2009

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planungsabsicht der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog bestehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

AG 29 vom 13.5.2009 mit Verweis auf die Stellungnahme zur 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog vom 10.2.2009

Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen.

Zum Themenbereich Regionalplan/Raumordnung:

In Kapitel 2.2 des Umweltberichtes (Begründung Teil B) wird dargestellt, dass dem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen. Zwar ist das Gebiet im Regionalplan (Neufassung 2002) für den Planungsraum V, Landesteil Schleswig nicht als „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“¹ dargestellt. In Kap. 5.8 Ziffer 11 wird dort aber festgestellt: „Außerhalb der in Absatz 1 genannten Eignungsgebiete ist die Errichtung von WEA im Kreis Nordfriesland auf der Grundlage einer Bauleitplanung nur in folgenden Fällen ausnahmsweise mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar: [...] auf der Insel Nordstrand in Anlehnung an vorhandene Windparks, sofern dies auf Grund der Ergebnisse der Landschaftsplanung mit den Belangen für Naturschutz und Landschaftspflege noch vereinbar ist.“ Die sehr umfangreiche Abstimmung auf Behörden- und Ministeriumsebene, wie sie in Kapitel 2.2 des Umweltberichtes ausführlich wieder gegeben wird, hatte schließlich das Ergebnis, dass dem Vorhaben aus landesplanerischer Sicht keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Zum Themenbereich „Tier- und Pflanzenwelt“:

Eine Beschreibung der Auswirkungen am geplanten Standort kann sich nur auf eine Prognose stützen, da die baulichen Veränderungen zum Zeitpunkt ihrer Planung naturgemäß noch nicht vorgenommen worden sind. Die Auswirkungsprognose des Umweltberichtes ist an die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsstudie angelehnt. Der Umweltbericht überträgt die Ergebnisse auf das Planverfahren und stellt sie zusammenfassend dar. Der Auswirkungsprognose liegen konkrete, mehrjährige Untersuchungen des Brut-Rast- und Zugvogelgeschehens zugrunde. Die Ergebnisse umfassen u.a. umfangreiche Zugplanbeobachtungen auf Basis von ca. 388.000 Datensätzen. Darüber hinaus fließt die Auswer-

tung des aktuellen Forschungsstands unter Berücksichtigung vergleichbarer Vorhaben in die Prognose ein. Dieses Vorgehen wurde in Art und Umfang mit dem Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) abgestimmt. Methodisch entspricht es daher weitgehend den neuen Hinweisen in den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ (LANU 2008).

Die Auswirkungsprognose umfasst eine Gegenüberstellung der soweit möglich quantifizierten Wirkfaktoren der Planung (Wirkflächen, Wirkzonen) mit den quantitativ ermittelten gebietsspezifischen Verhaltensweisen (Flugwege, Flughöhen, Bestandsgröße und -Verteilung) der einzelnen vorkommenden Vogelarten. Dabei wurden die durch die vorhandene Windenergienutzung bestehenden Beeinträchtigungen berücksichtigt. Umfassend wird auch auf die in der Stellungnahme genannten Arten Rohr- und Wiesenweihe, Gelbschnabelschwäne und Meeressäuglinge eingegangen:

So liegen die bekannten Brutplätze der Wiesenweihe im Pohnshalligkoog auf Nordstrand außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA. Die festgestellten Flugwege der Wiesenweihe führen nur ausnahmsweise durch den Windpark und dann, wie auch bei der Rohrweihe, bodennah. Die in der Planung um ca. 10 m höher ansetzenden Rotoren wirken sich daher eher positiv auf die Durchlässigkeit des Gebietes aus, und das Kollisionsrisiko für Weihen wird sich eher reduzieren. Dadurch ergibt sich auch keine Gefährdung der lokalen Populationen.

Bei der Ringelgans kreuzen die am Seedeich verlaufenden Flugwege den Windpark nicht. Die nächstgelegenen Habitate liegen 120 - 200 m weiter als bisher von den WEA entfernt. Sowohl Flugwege als auch Rastgebiete sind optisch zumindest teilweise durch Deich, Baumreihen und Gebäude abgeschirmt und mit mindestens 850 m außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Daher ist eine Erhöhung der Scheuchwirkungen durch das Vorhaben für diese Art grundsätzlich auszuschließen.

Für das Untersuchungsgebiet kann für die Mehrzahl von Nonnen- und Graugänsen festgestellt werden, dass das Umfeld von WEA nicht gemieden wird. Grund hierfür sind die aufgrund gesetzlicher Schutzmaßnahmen (wie Bejagungsverbote) und deutlicher Bestandszunahmen erfolgten Änderungen des Rastverhaltens der Arten. Die bevorzugten Rastbereiche liegen zum einen mit 50 m Entfernung direkt an den geplanten wie bestehenden WEA. In diesen Entfernungen wird eine 100 m hohe WEA ebenso wie eine 45 m hohe Anlage von den Gänsen als riesige Vertikalstruktur wahrgenommen. Daher ist davon auszugehen, dass die hier rastenden Individuen auch nicht durch größere Anlagen, die zudem einen höher sitzenden langsamer drehenden Rotor besitzen, beeinträchtigt werden. Andere Rastplätze befinden sich mit 420 und 460 m in größerer Entfernung zu den nächsten WEA. Von diesen rücken die geplanten Anlagen um 120 bzw. 240 m ab, so dass zusätzliche Beeinträchtigungen an diesen Rastplätzen auszuschließen sind. Schwäne wurden im Gebiet nur selten festgestellt. Es liegen nur 13 Singschwanbeobachtungen aus dem Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte November vor. 2 Flugbewegungen erfolgten zwischen 50 und 100 m Höhe, alle anderen hatten Flughöhen von unter 50 m. Zwergschwäne wurden nicht festgestellt. Dementsprechend kommt dem Gebiet keine besondere Bedeutung für Gelbschnabelschwäne zu, und es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung durch das Repowering. Den Einwänden, die tatsächlichen Wirkungen seien nicht durch konkrete Untersuchungen oder Zahlen belegt, und die Bedeutung des Gebietes für die genannten Arten sei nicht berücksichtigt worden, kann nicht gefolgt werden.

Die Belange des § 42 BNatSchG werden in Kapitel 4.3.3 des Umweltberichtes behandelt: Mit Bezug auf die ausführlichen und artbezogenen Aussagen zu den Vorhabensauswirkungen aus der FFH-Verträglichkeitsstudie wird im Ergebnis festgestellt, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten aller Vogelarten erhalten bleibt. Somit ist das Vorhaben hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen in Form von Tötungen und Verletzungen als „privilegiert“ im Sinne des § 42 Abs. 5 anzusehen. Darüber hinaus sind durch das Vorhaben für die vorkommenden Vogelarten keine über das heutige Ausmaß und damit über das als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehende Maß hinaus gehenden Kollisionsverluste zu erwarten. Außerdem wird festgestellt, dass Störungen sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Vogelarten auswirken, da sie

nicht über das heutige Maß hinausgehen werden. Somit tritt das artenschutzrechtliche Verbot der erheblichen Störung nicht ein.

Die Begründung - Teil B zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog „Windenergienutzung“ wird in Kapitel 4.3.3 des Umweltbericht bei der Darstellung der Belange des § 42 BNatSchG ergänzt.

Zum Themenbereich „Landschaft“:

Der Umweltbericht stellt die Beeinträchtigungssituation ausführlich dar. Es wird festgestellt, dass das Landschaftsbild insgesamt erheblich gestört wird und ein Ausgleich nach § 12 LNatSchG erforderlich ist. Der Ausgleichsbedarf wurde anhand des Runderlasses „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ vom 25.11.2003 berechnet. Die im genannten Erlass angegebenen Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen werden eingehalten. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme des Innenministeriums, Abteilung Landesplanung, verwiesen, wonach dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Den Einwänden wird daher nicht gefolgt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Kreis Nordfriesland vom 19.5.2009 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 29.10.2007 (05.11.2007)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planungsabsicht der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog bestehen.

Zu den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

Zu den Hinweisen der unteren Wasserbehörde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

Zu den Hinweisen der Verkehrsabteilung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der Realisierung der Planung zu beachten.

Innenministeriums - Abteilung Landesplanung - vom 26.5.2009:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Planungsvorhaben der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Die Planungshinweise nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Im Zuge der Realisierung der Planung ist durch die Gemeinden Elisabeth-Sophien-Koog und Nordstrand zu sichern, dass mit dem Neubau der 6 Windkraftanlagen die 19 bestehenden Anlagen in beiden Gemeinden abgebaut werden. Daher wurde in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf eine Regelung (textliche Festsetzung Nr. 4) aufgenommen, die dazu beitragen wird, dies zu gewährleisten. Danach muss innerhalb einer Frist von maximal 3 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen der Abbau der bestehenden 13 Windenergieanlagen abgeschlossen sein. Eine entsprechende Festsetzung enthält auch der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Windenergienutzung“ der Gemeinde Nordstrand. Die zuvor angesprochene Regelung wird zusätzlich zwischen den Gemeinden Nordstrand, Elisabeth-Sophien-Koog sowie den Windenergieanlagenbetreibern gemeindeübergreifend vertraglich vereinbart.

Nachbargemeinden

Die Gemeinde stellt fest, dass von den beteiligten Nachbargemeinden keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen wurden.

Anregungen privater Personen

Die Gemeinde stellt fest, dass von privaten Personen keine Anregungen vorgetragen wurden.

Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 2 „Windenergienutzung“ für das Gebiet östlich der Kreisstraße 68, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, B, C und D) und dem Text (Teil E), als Satzung.

Die Begründung (Teil A, B und C) wird gebilligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Privaten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, und deren Inhalt beraten wurde, sind von dem Ergebnis der Beratung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Dies gilt sinngemäß auch für die Behandlung der landesplanerischen Stellungnahme,

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindeversammlung ist nach § 10 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bemerkungen: Aufgrund des § 22 GO waren folgende Mitglieder der Gemeindeversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Uwe Elsner

Anna-Auguste Elsner

Momme Elsner

Kurt Thiessen

Erich Deusen

Peter Deusen

Malte Kruse

Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Bürgermeisterin Clausen bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Bürgermeisterin

Schriftführer